

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Sabanter Diöcese.

Inhalt: I. Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausstellung von Trau- und Todtenscheinen für dauernd beurlaubte Militärpersonen und für nicht in der aktiven Dienstleistung stehende Reservemänner. — II. Mittheilung eines Aufrufes des steierm. Landes-Ausschusses wegen Ueberlassung von Funden an Petrefacten zc. an das landschaftliche Joanneum. — III. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Durch die k. k. Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867 (mitgetheilt durch das kirchliche Verordnungsblatt VII de a. 1867, Nr. 1941, Absatz II) sind die Civil-Seelsorger, welche die Trauung einer dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersezung in die Reserve beurlaubten Militärperson oder eines nicht in der aktiven Dienstleistung stehenden Reservemannes der Land- oder Seemacht vollziehen, verpflichtet worden, einen wortgetreuen Matrikel-Auszug über die vorgenommene Trauung an die zuständige Militärbehörde zum Belege für das Grundbuch einzusenden.

Nachdem aber zu Folge § 19 Punkt 3 des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. August 1871, Z. 8459 (steierm. Landesgesetz- und Verordnungsblatt IX, Jahrgang 1871), betreffend eine Instruktion über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner die erfolgte Eheschließung eines dauernd beurlaubten oder Reservemannes von diesem selbst bei der nächsten Controls-Versammlung mündlich unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen und von dem die Controls-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militärpasse an entsprechender Stelle einzutragen ist: so hat das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landes-Verteidigung vom 24. Jänner 1872, Z. 778 erklärt, daß die vorerwähnte Bestimmung der k. k. Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867 außer Wirksamkeit getreten sei.

Diesem nach sind in Zukunft von den Seelsorgern die Matrikel-Auszüge über mit dauernd beurlaubten Militärpersonen und nicht aktiven Reservemännern vorgenommenen Trauungen der Militärbehörde nicht mehr vorzulegen, sondern den derlei Beurlaubten und Reservemännern nach der Eheschließung Trauscheine auszufolgen. Diese Trauscheine unterliegen, da sie in Händen der Partheien verbleiben, der Stempel- und Stollgebühr.

In Todesfällen von Beurlaubten und Reservemännern sind jedoch nach § 27, Absatz 4 der genannten Instruktion ex offio Todtenscheine von Gemeinde-Vorstehern behufs der Evidenzberichtigung in weitere Vorlage zu bringen, daher die Seelsorger angewiesen werden, bei jedem sich ereignenden Todesfälle von Urlaubern und Reservemännern binnen 8 Tagen einen ex offio Todtenschein dem Gemeindevorsteher des Sterbeortes zu übergeben, welcher stets als stempel- und stollgebührenfrei zu behandeln ist.

II.

Ueber Ersuchen des Hochlöbl. steierm. Landes-Ausschusses do. 17. Febr. l. J., Nr. 11140 wird der nachfolgende Aufruf mitgetheilt:

Aufruf!

Der geognostisch-montanistische Verein für Steiermark hat durch die Herausgabe der geologischen Uebersichtskarte des Herzogthumes Steiermark und der dazu gehörenden Erläuterungen seine Mission nach mehr als zwanzigjähriger Thätigkeit in würdiger Weise vollendet.

Bei seiner in Kürze bevorstehenden Auflösung gehen, den Statuten des genannten Vereines gemäß, dessen Sammlungen an das steierm. landsch. Joanneum über. Die Weiterentwicklung dieser Sammlungen wird daher in Zukunft eine Aufgabe der mineralogisch-geologischen Museums-Abtheilung des st. l. Joanneums sein, und ihr Gelingen wird vorwiegend von der Opferwilligkeit der in Steiermark domicilirenden Korporationen, Gewerken und Freunde der vaterländischen Naturforschung abhängen.

Der steierm. Landes-Ausschuß, dem die Sorge für die gedeihliche Fortentwicklung der Landes-Museen obliegt, richtet demnach an alle Freunde natur wissenschaftlicher Forschung das dringende Ersuchen, alle einschlägigen Funde im Lande, dem Joanneum als Geschenk oder im Wege des Kaufes, eventuell des Taufsches, überlassen zu wollen.

Dadurch wird es gelingen, der Absicht des Erlauchten Stifters des Joanneums gerecht zu werden, der die Gründungs-Statuten für dasselbe mit den Worten geschlossen hat: „Möge dieses National-Museum die Frucht und Freude so vieler meiner Lebensstunden mit demselben Sinne empfangen werden, als es gegeben wird, möge es einem anlagereichen, biedertreuen Volke und dessen kommenden Geschlechtern so nützlich werden, als ich es wünsche, und so an seiner Stelle mitwirken zum großen Ganzen, dessen zunehmender Flor und feste Dauer unser Aller Hoffnung, Stolz und höchster Endzweck ist.“

III.

Diöcesan-Nachrichten.

A. Auszeichnung.

Herr Mathias Großkopf, Pfarrer in Fresen wurde zum F. B. Lavanter geistlichen Rathe ernannt.

B. Beförderungen.

Herr Dr. Johann Lipold wurde auf die Pfarrfründe St. Martin bei Schalleck, und

„ Josef Stor auf jene in Lichtenwald befördert.

C. Uebersetzungen der Kapläne.

Herr Jakob Krusić als I. nach Oberburg;

„ Gregor Dupelnik nach Regau;

„ Franz Štorjanc nach Uimien; und

„ Josef Ulenik nach Pölsbach.

Die Kaplaneien zu St. Martin bei Schalleck und zu Oberpulsgau bleiben einstweilen wegen Mangel an Seelsorgspriestern unbefetzt.

D. Pensionirungen.

Herr Franz Pirković und

„ Franz Pollak traten in den zeitlichen Ruhestand.

E. Neue Dekanatsbenennung.

Das Dekanat St. Martin bei Schalleck wird in Zukunft Dekanat „Schallthal“ heißen.

F. Ausschreibung.

Die Pfarrfründe St. Rochus an der Sotl bis zum 17. April l. J.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg am 20. März 1871.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.